

Kinderschutzkonzept

Jugendfreizeitverein „Fläming“ e.V.



Stand: Juli 2026

Erstellt von: Michelle Hoffmann, Michelle Agnini

Inhalt

1. Leitbild
 - 1.1 gelebte Werte
 - 1.2 pädagogische Ziele
2. rechtliche Grundlagen
 - 2.1 Aufsichtspflicht
 - 2.2 Kindeswohlgefährdung
3. Begriffe und Grundlagen
 - 3.1 Formen von Gewalt
 - 3.2 Nähe & Distanz, Macht und Abhängigkeiten
 - 3.3 Choice- Voice- Exit Prinzip
4. Risiko- und Potenzialanalyse
 - 4.1 Typische Risikobereiche
 - 4.1.1 Arbeitsfeldspezifische Risikofaktoren
 - 4.1.2 Gelegenheitsstruktur
 - 4.3 Maßnahmenableitung
5. Verhaltenskodex
 - 5.1 Verhaltenskodex für Gruppenleiter*innen
 - 5.2 Verhaltenskodex für Teilnehmende
6. Personalgewinnung und -qualifizierung
 - 6.1 Rollenbeschreibung
 - 6.2 Voraussetzungen
 - 6.3 Erweitertes Führungszeugnis
 - 6.4 Fortbildungen, Qualifikationen, Reflexion
7. Prävention
 - 7.1 Schutzzoreintierte Programmgestaltung
 - 7.2 Kindgerechte Beschwerdewege
 - 7.3 Gruppenregeln
 - 7.4 Aufsicht- und Betreuungsschlüssel
 - 7.5 Öffentlichkeitsarbeit und Mediennutzung
8. Interventionsleitfaden
 - 8.1 Grenzverletzung und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - 8.2 Sofortmaßnahmen
 - 8.3 Aufgabenverteilung
 - 8.4 Einbezug externer Fachstellen
 - 8.5 Dokumentation
9. Zusammenarbeit mit Eltern und Sorgeberechtigten
 - 9.1 Informationspflichten vor dem Ferienlager
 - 9.2 Umgang mit Eltern

9.3 Rückmelde- und Beschwerdewege

10. Kooperation und externe Unterstützungsstellen

11. Dokumentation und Datenschutz

12. Aufarbeitung

13. Rehabilitation

14. Qualitätsentwicklung und Datenschutz

14.1 Bekanntmachung des Konzepts

14.2 Evaluation nach dem Ferienlager

14.3 Aktualisierung

15. Anhänge

1. Leitbild

Das vorliegende Kinderschutzkonzept bildet die verbindliche Grundlage für die Planung, Durchführung und Evaluation der Ferienfreizeit “SommerAbenteuer” des Jugendfreizeitvereins “Fläming” e.V.. Ziel ist es, das Wohl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zu schützen, ihre Rechte zu stärken und einen sicheren Rahmen für gemeinsames Erleben, Lernen und soziale Begegnung zu gewährleisten.

Das Ferienlager versteht sich als pädagogischer Raum, in dem Kinder in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden, neue Erfahrungen sammeln und Gemeinschaft erleben können. Dieser Raum ist zugleich von Verantwortung geprägt: Alle Beteiligten tragen dazu bei, dass Grenzverletzungen, Übergriffe oder Formen von Gewalt verhindert werden und Kinder in ihren Bedürfnissen ernst genommen werden.

Die pädagogische Arbeit im Kinderferienlager orientiert sich an den Grundwerten von Respekt, Wertschätzung, Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme. Ziel ist es, allen Kindern einen geschützten Raum zu bieten, in dem sie Gemeinschaft erleben, ihre Persönlichkeit stärken und neue Erfahrungen sammeln können. Die Betreuenden fördern ein respektvolles Miteinander, unterstützen die individuelle Entwicklung der Kinder und schaffen eine Atmosphäre, die von Vertrauen, Offenheit und Partizipation geprägt ist. Die pädagogischen Grundsätze bilden die Grundlage für das Handeln aller Mitarbeitenden und leisten einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und Wohlbefinden der Kinder.

1.1 gelebte Werte

Die Arbeit im Kinderferienlager basiert auf den Grundwerten **Respekt**, **Toleranz** und **Wertschätzung**. Wir fördern einen respektvollen Umgang miteinander und sehen Vielfalt als Bereicherung unserer Gemeinschaft. Die physische und emotionale **Sicherheit** aller Teilnehmenden hat für uns oberste Priorität. Insbesondere der Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt ist ein zentraler Bestandteil unseres Handelns. Jedes Kind wird unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, individuellen Fähigkeiten oder persönlichen Voraussetzungen respektvoll behandelt und in seiner Einzigartigkeit anerkannt. Wir schaffen Rahmenbedingungen, die eine aktive und gleichberechtigte Teilnahme aller Kinder ermöglichen und fördern eine Kultur der **Inklusion**.

Ein weiterer wichtiger Grundsatz ist die **Partizipation**. Kinder werden entsprechend ihres Alters und ihrer Entwicklung aktiv in Entscheidungsprozesse und die Gestaltung des Ferienlageralltags einbezogen. **Transparenz** bildet dabei die Grundlage unseres Handelns: Regeln, Abläufe und Verantwortlichkeiten werden für Kinder, Eltern und das Betreuungsteam verständlich und nachvollziehbar kommuniziert. Gleichzeitig übernehmen die Gruppenleiter*innen eine besondere **Verantwortung**, indem sie ihr eigenes Verhalten und ihre Rolle im Umgang mit den Kindern regelmäßig reflektieren – sowohl in der Vorbereitung als auch während und nach dem Ferienlager. So schaffen wir ein sicheres, vertrauensvolles und wertschätzendes Umfeld, in dem sich alle Kinder geschützt fühlen und ihre Persönlichkeit frei entfalten können.

1.2 pädagogische Ziele

Die pädagogische Arbeit im Kinderferienlager verfolgt das Ziel, die Kinder in ihrer persönlichen und **sozialen Entwicklung** ganzheitlich zu fördern. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Stärkung sozialer Kompetenzen durch Teamarbeit, Kooperation und ein respektvolles Miteinander. Gleichzeitig werden die Kinder ermutigt, **Selbstständigkeit** und Eigenverantwortung zu übernehmen, indem sie altersgerechte Entscheidungen treffen und Verantwortung für ihr Handeln übernehmen. Durch gemeinsame Erlebnisse, das Erreichen persönlicher Ziele und wertschätzende Rückmeldungen wird das **Selbstbewusstsein** der Kinder gestärkt. Ein weiterer Bestandteil des pädagogischen Konzepts ist das **Naturerleben**: Die Kinder lernen, die Umwelt bewusst wahrzunehmen, verantwortungsvoll mit ihr umzugehen und ihre Bedeutung für Mensch und Natur zu verstehen. **Kreative Angebote** und Workshops fördern zudem die Fantasie, die individuellen Fähigkeiten und die Freude am eigenen Gestalten. Die pädagogischen Ziele bilden die Grundlage für ein sicheres, wertschätzendes und entwicklungsförderndes Ferienlager, in dem sich alle Kinder willkommen und geschützt fühlen.

2. rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine gesetzliche und gesellschaftliche Verpflichtung. Die Arbeit in Ferienlagern orientiert sich daher an den geltenden rechtlichen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz. Ziel ist es, das Wohl der Teilnehmenden zu schützen, ihre Rechte zu wahren und sie vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie vor Vernachlässigung zu bewahren.

Eine zentrale Grundlage bildet das **Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe)**. Bereits § 1 SGB VIII beschreibt das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Einrichtungen und Träger der Kinder- und Jugendarbeit sind daher verpflichtet, Rahmenbedingungen zu schaffen, die Sicherheit, Beteiligung und Schutz gewährleisten.

Von besonderer Bedeutung ist **§ 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)**. Er verpflichtet Träger der Kinder- und Jugendhilfe, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung angemessen zu handeln. Hierzu gehören die Einschätzung der Gefährdung, die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sowie – sofern erforderlich – die Information des zuständigen Jugendamtes. Im Ferienlager bedeutet dies, dass alle Mitarbeitenden Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung ernst nehmen, dokumentieren und nach einem festgelegten Handlungsplan vorgehen.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist **§ 72a SGB VIII**, der den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe regelt. Daher werden haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende vor ihrem Einsatz aufgefordert, ein erweitertes

Führungszeugnis vorzulegen, sofern dies gesetzlich erforderlich ist. Dadurch soll das Risiko von Übergriffen durch Mitarbeitende minimiert werden.

Ergänzend bildet das **Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)** mit dem **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** die Grundlage für einen umfassenden Kinderschutz. Es stärkt sowohl präventive Maßnahmen als auch die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Beratungsstellen, Gesundheitswesen und Jugendämtern. Ziel ist ein frühzeitiges Erkennen von Gefährdungen sowie ein wirksamer Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Darüber hinaus sind die **UN-Kinderrechtskonvention** sowie die Grundrechte des Grundgesetzes handlungsleitend. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, auf Beteiligung, auf Achtung ihrer Persönlichkeit sowie auf eine gewaltfreie Entwicklung. Diese Rechte bilden die Grundlage unseres pädagogischen Handelns und unseres Schutzkonzeptes.

Neben den kinderschutzrechtlichen Vorschriften sind auch weitere gesetzliche Regelungen zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** und das **Kunsturhebergesetz (KUG)** beim Umgang mit personenbezogenen Daten sowie Foto- und Videoaufnahmen, das **Jugendschutzgesetz (JuSchG)**, beispielsweise hinsichtlich Alkohol- und Tabakkonsum oder der Aufsichtspflicht, sowie einschlägige Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB), insbesondere zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Auf Grundlage dieser gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sich unser Ferienlager zu einem aktiven Kinderschutz. Dazu gehören die Auswahl und Schulung aller Mitarbeitenden, verbindliche Verhaltensregeln, transparente Beschwerdewege, klare Interventionsabläufe sowie eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Beteiligung. Ziel ist es, allen Kindern und Jugendlichen einen sicheren Ort zu bieten, an dem sie sich frei entfalten und positive Gemeinschaft erleben können.

2.1 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im Ferienlager. Alle Betreuenden sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis 14 Jahren im Rahmen ihrer Aufgaben verantwortungsbewusst zu beaufsichtigen und vor Gefahren für ihr körperliches, seelisches und emotionales Wohl zu schützen.

Der Umfang der Aufsicht richtet sich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand, den individuellen Fähigkeiten der Teilnehmenden sowie nach den jeweiligen Gegebenheiten und Aktivitäten. Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen, Gefährdungen zu vermeiden und im Bedarfsfall angemessen zu handeln. Hierzu gehören unter anderem die Vermittlung klarer

Verhaltensregeln, regelmäßige Anwesenheitskontrollen, eine altersgerechte Begleitung bei Aktivitäten sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit Freiräumen.

Die Aufsichtspflicht schließt die Förderung von Selbstständigkeit und Eigenverantwortung ausdrücklich mitein. Kinder und Jugendliche erhalten ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend angemessene Freiräume, sofern dadurch ihre Sicherheit oder die Sicherheit anderer nicht gefährdet wird. Alle Betreuenden handeln im Sinne des Kinderschutzes aufmerksam, respektvoll und entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der Regelungen dieses Kinderschutzkonzeptes. Das betrifft alle uns anvertrauten Schutzbefohlenen, für die wir auch die Aufsichtspflicht haben. Also nicht volljährige Kinder und Jugendliche sowie nicht geschäftsfähige Erwachsene, also Personen mit meist geistigen Einschränkungen.

> § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen:

Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Das gilt für Menschen aus dem eigenen Hausstand angehören, die der Fürsorge- und Obhut unterstehen, egal ob in einem Arbeitsverhältnis oder im privaten.

> §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

Er verpflichtet Jugendämter sowie Träger der Jugendhilfe (wie Kitas oder Schulen) dazu, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen aktiv zu werden und das Gefährdungsrisiko strukturiert einzuschätzen. Die zuständigen Stellen müssen informiert werden, wenn die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung vorliegt.

2.2 Kindeswohlgefährdung

Kinder und Jugendliche zu schützen bedeutet, sogenannte Kindeswohlgefährdungen zu verhindern. Eine Kindeswohlgefährdung liegt laut § 1666 BGB vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Zusammengefasst also: Wer einem Kind – egal in welchem Bereich und welchem zeitlichen Rahmen – erheblichen Schaden zufügt, begeht eine Kindeswohlgefährdung.

Dabei ist unerheblich, ob eine Kindeswohlgefährdung durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter bewusst verursacht wird oder durch unverschuldetes Versagen geschieht.

Formen von Kindeswohlgefährdungen sind Vernachlässigung, Erziehungsgewalt und Misshandlung, sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt und weibliche Genitalbeschneidung. Kindeswohlgefährdung betrifft uns – Mitarbeitende, Verantwortliche, Träger - auf zwei Ebenen:

> Wenn Teilnehmende außerhalb unserer Maßnahmen (zu Hause, Schule, Sportverein ...) gefährdet werden und wir davon erfahren, weil Betroffene uns davon erzählen oder Dritte uns davon berichten.

> Wenn jemand in unseren Veranstaltungen / Gruppen durch Dritte, durch einen Mitarbeitenden oder Teilnehmenden gefährdet wird, wir dies erleben oder erzählt bekommen.

Die für den Jugendfreizeitverein “Fläming” e.V. relevante Regelungen:

Ehrenamtlich, nebenamtlich sowie hauptberuflich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit müssen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter) müssen Vereinbarungen darüber mit den Jugendfreizeitverein “Fläming” e.V. abschließen und diese bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages unterstützen.

3. Begriffe und Grundlagen

Ein gemeinsames Verständnis zentraler Begriffe bildet die Voraussetzung für einen wirksamen Kinderschutz. Das Konzept orientiert sich an fachlichen Definitionen und überträgt diese auf den spezifischen Kontext des Ferienlagers.

In diesem Rahmen ist die Kindeswohlgefährdung von zentraler Bedeutung. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes erheblich beeinträchtigt ist oder eine entsprechende Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassen notwendiger Fürsorge geschehen.

Im Kontext des Ferienlagers bedeutet dies, aufmerksam gegenüber Situationen zu sein, in denen Kinder in ihrem Wohlbefinden eingeschränkt sind, sich unsicher fühlen oder Anzeichen von Überforderung, Vernachlässigung oder Gewalt zeigen.

3.1 Formen von Gewalt

Kindeswohlgefährdung kann in unterschiedlichen Formen auftreten, die auch im Ferienlager relevant sein können:

- **Körperliche Gewalt:** z. B. Schlagen, Stoßen oder andere körperliche Übergriffe
- **Psychische Gewalt:** z. B. Beschimpfungen, Ausgrenzung, Demütigung
- **Sexualisierte Gewalt:** jede Form von Grenzüberschreitung im Bereich von Nähe und Intimität

- **Vernachlässigung:** unzureichende Versorgung, fehlende Aufsicht oder mangelnde Unterstützung

Auch subtile Grenzverletzungen können eine wichtige Rolle spielen und müssen ernst genommen werden.

3.2 Nähe & Distanz, Macht und Abhängigkeiten

Das Ferienlager ist durch besondere soziale Dynamiken geprägt: Kinder verbringen viel Zeit in Gruppen, sind räumlich vom Elternhaus getrennt und stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den betreuenden Erwachsenen.

Daraus ergeben sich spezifische Herausforderungen.

Gruppenleiter*innen übernehmen im Ferienlager eine besondere Verantwortung und befinden sich den ihnen anvertrauten Kindern gegenüber in einer Vertrauens- und Machtposition. Diese Rolle erfordert ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie die kontinuierliche Reflexion des eigenen Handelns. Kinder sind auf Betreuung, Unterstützung und Orientierung angewiesen und befinden sich daher in einer abhängigen Situation. Gleichzeitig entstehen im gemeinsamen Lageralltag Nähebeziehungen, die für eine gelingende pädagogische Arbeit wichtig und notwendig sind. Diese Beziehungen müssen jedoch jederzeit professionell gestaltet werden, indem persönliche Grenzen respektiert, Machtverhältnisse nicht ausgenutzt und das Wohl der Kinder stets in den Mittelpunkt gestellt werden.

3.3 Choice- Voice- Exit - Prinzip

Choice-Voice-Exit beschreibt einen Grundsatz, der dazu beiträgt, dass alle Personen der Reisegruppe sich wohl und sicher fühlen. Es geht um die Haltung, mit der allen begegnet wird und die Art des Umgangs miteinander in der Gruppe. Konkret geht es darum, dass in allen Situationen Möglichkeiten für „Choice, Voice und Exit“ vorhanden sind.

Choice:

Ich habe die Wahl und kann mir aussuchen, was ich machen möchte und mit wem, z.B. neben wem ich im Bus sitze, wer mit mir in die Stadt geht, ob ich Fußball spiele oder an den Strand gehe, was ich mir von meinem Taschengeld kaufe. Die Zahl und Art der Auswahlmöglichkeiten hängt vom Programm ab, wenn z.B. alle gemeinsam als Gruppe einen Tagesausflug machen, bleibt niemand allein zurück. Aber auch innerhalb dieses Szenarios gilt es, so viele Wahlmöglichkeiten wie möglich zu bieten, damit sich niemand gedrängt oder gezwungen fühlt.

Voice:

Ich darf jederzeit sagen, wie es mir geht und was mich stört. Meine Gefühle sind richtig und werden wertgeschätzt. Es gibt darüber hinaus festgelegte Strukturen, die sicherstellen, dass ich mich (auch anonym) äußern kann (Briefkasten).

Exit:

Ich darf „aussteigen“, wenn ich mich unwohl fühle. Zum Beispiel muss ich ein Spiel, bei dem ich mich nicht wohlfühle, nicht mitspielen. Gegen meinen Willen muss ich nicht schwimmen gehen usw. Ein bewusster und reflektierter Umgang mit Nähe und Distanz ist daher zentral, um sowohl Beziehung als auch Schutz zu gewährleisten.

4. Risiko- und Potenzialanalyse

Freizeiten/ Reisen bieten Kindern und Jugendlichen vielfältige Erfahrungsräume und zahlreiche Möglichkeiten, sich selbst und ihr Umfeld zu erkunden und zu erproben. Natürlich birgt dies auch Risiken, die sich einem auf den ersten Blick oft nicht zeigen. Die Risiko- und Potenzialanalyse dient dazu, mögliche Gefährdungssituationen frühzeitig zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Daher ist die Risikoanalyse ein zentrales Element der Schutzkonzeptentwicklung, um sich als Freizeitteam mit den potenziellen Gefahren vertraut zu machen und sensibel für mögliche „Angriffspunkte“ zu sein. Gleichzeitig werden vorhandene Ressourcen und Schutzfaktoren berücksichtigt.

In unserer pädagogischen Arbeit gehen wir als verantwortlich Mitarbeitende oftmals bewusst Risiken ein und verlassen die sog. „Komfortzone“ um Teilnehmenden Exploration und das Erlernen von neuen Fähigkeiten bzw. Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen. Das ist ausdrücklich unser Auftrag! Bewusste Entscheidungen ein Risiko einzugehen, bedürfen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für alle Beteiligten. Bei der Risikoanalyse geht es also nicht generell um die Vermeidung jeglicher Risiken, sondern lediglich um die Risiken, die zu Übergriffen und Missbrauch führen können.

4.1 Typische Risikobereiche im Ferienlager

Unsere Freizeitarbeit ist durch einen erlebnispädagogischen Ansatz geprägt, der Kindern und Jugendlichen ermöglicht, aktiv an der Gestaltung und Entscheidung von Inhalten und Programmen mitzuwirken. Gleichzeitig erhalten sie Freiräume, um eigene Erfahrungen zu sammeln, Neues auszuprobieren und Verantwortung zu übernehmen. Die Teilnahme an einer Freizeit bedeutet für viele Kinder und Jugendliche einen Urlaub ohne Eltern und damit einen bewussten Schritt in Richtung Selbstständigkeit und Ablösung vom Elternhaus. Vor diesem Hintergrund ist es uns besonders wichtig, ihr Selbstvertrauen und ihre Selbstwirksamkeit zu stärken.

4.1.1 Arbeitsfeldspezifische Risikofaktoren

Im Ferienlager können bestimmte Situationen ein erhöhtes Risiko für Grenzverletzungen darstellen. Dazu gehören beispielsweise Umkleide- und Schlafsituationen, sanitäre Bereiche wie Duschen und Toiletten, Situationen mit geringer Einsehbarkeit (z. B. in der Nacht oder an abgelegenen Orten), der offene Zugang zu See und Wald, Körperkontakt bei Spielen oder Hilfestellungen, Konfliktsituationen innerhalb der Gruppe sowie der Kontakt mit Teilnehmenden, Betreuenden und Mitarbeitenden aus anderen Camps. Auch die digitale Kommunikation und der Umgang mit Fotos erfordern besondere Aufmerksamkeit. Diese Bereiche benötigen klare Regelungen, eine bewusste Gestaltung und einen achtsamen Umgang aller Beteiligten.

Diese Situation bedeutet auch, dass vertraute Bezugspersonen wie Eltern nicht unmittelbar anwesend sind, um Grenzen zu erklären, einzufordern oder in schwierigen Momenten Nähe und Trost zu geben. Dadurch entstehen besondere Herausforderungen und Verantwortlichkeiten für die Mitarbeitenden. Es stellt sich die Frage, wie Regeln für eine Freizeit so vermittelt werden können, dass sie für alle Kinder und Jugendlichen verständlich, nachvollziehbar und transparent sind. Diese Problematik nehmen wir in der Belehrung am ersten Tag wahr. Weitere spezifische Belehrungen zur Unfallvermeidung beim Baden oder bei der Nachtwanderung nehmen wir im Laufe der Woche wahr.

Ebenso muss geklärt werden, welche Maßnahmen angemessen sind, um die Einhaltung dieser Regeln sicherzustellen. Eine besondere Aufmerksamkeit gilt dabei auch dem Umgang mit Nähe und Körperkontakt: Kinder und Jugendliche können das Bedürfnis nach Trost, Unterstützung oder Zuwendung haben. Daher ist es wichtig, eine Balance zwischen zugewandter Begleitung und der Wahrung persönlicher Grenzen zu finden.

4.1.2 Gelegenheitsstruktur

Die Mitarbeitenden übernehmen während der Freizeit eine besondere Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie begleiten die Teilnehmenden im Alltag, sorgen für deren Sicherheit und achten auf die Einhaltung der gemeinsam vereinbarten Regeln. Daraus ergibt sich zwangsläufig ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden. Ein verantwortungsvoller und reflektierter Umgang mit dieser Macht ist daher eine wesentliche Voraussetzung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen. Regeln und Konsequenzen müssen nachvollziehbar, transparent und altersgerecht vermittelt werden. Alle Teilnehmenden sind unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder persönlichen Eigenschaften gleichwertig zu behandeln und dürfen weder erniedrigt noch bloßgestellt werden. Gleichzeitig werden Kinder und Jugendliche – soweit dies möglich ist – an der Erarbeitung und Weiterentwicklung von Regeln beteiligt, um Verständnis, Akzeptanz und Eigenverantwortung zu fördern.

Auch die Zusammensetzung der Mitarbeitendenteams spielt für den Kinderschutz eine wichtige Rolle. Da sich viele Mitarbeitende des Jugendfreizeitvereins „Fläming“ e. V. bereits seit vielen Jahren kennen und gemeinsam Freizeiten durchführen, entstehen vertrauensvolle Arbeitsbeziehungen. Diese können die Zusammenarbeit erleichtern, bergen jedoch auch Risiken. Enge persönliche Beziehungen können dazu führen, dass kritische Rückmeldungen seltener ausgesprochen, unangemessenes Verhalten aus Rücksicht auf Freundschaften toleriert oder Entscheidungen innerhalb einer festen Gruppe getroffen werden, ohne andere Perspektiven einzubeziehen. Um solchen Entwicklungen vorzubeugen, wird bei der Zusammenstellung der Teams bewusst auf eine ausgewogene Mischung aus erfahrenen und neuen Mitarbeitenden sowie auf unterschiedliche Rollen und Verantwortlichkeiten geachtet. Ziel ist es, feste Machtstrukturen oder „Cliquenbildungen“ zu vermeiden und eine offene Feedback- und Fehlerkultur zu fördern.

Die langjährige Tradition der Freizeitarbeit des Jugendfreizeitvereins „Fläming“ e. V. stellt einen großen Erfahrungsschatz dar und bildet eine wertvolle Grundlage für die pädagogische Arbeit. Gleichzeitig werden bestehende Regeln, Rituale und Gewohnheiten regelmäßig kritisch hinterfragt. Bewährte Strukturen werden nicht allein deshalb beibehalten, weil sie

„schon immer so waren“, sondern kontinuierlich auf ihre pädagogische Sinnhaftigkeit, ihre Vereinbarkeit mit aktuellen fachlichen Standards und ihre Bedeutung für den Kinderschutz überprüft und bei Bedarf angepasst.

Während der Freizeit wird die Aufsichtspflicht auf die Freizeitleitung und das Betreuungsteam übertragen. Aufgrund des erlebnispädagogischen Ansatzes ist jedoch eine lückenlose Überwachung aller Teilnehmenden weder möglich noch pädagogisch sinnvoll. Kinder und Jugendliche sollen Freiräume erhalten, in denen sie Selbstständigkeit entwickeln und Verantwortung übernehmen können. Um dennoch ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten, werden klare Verhaltensregeln und Notfallabläufe bereits zu Beginn der Freizeit vermittelt. Die Teilnehmenden lernen das Gelände, festgelegte Grenzen sowie mögliche Gefahrenstellen kennen und wissen, an wen sie sich jederzeit bei Fragen, Konflikten oder Notfällen wenden können. Durch eine vorausschauende Einsatzplanung und eine möglichst flächendeckende Präsenz der Mitarbeitenden wird eine angemessene Aufsicht sichergestellt.

Die abwechslungsreiche und regelmäßig strukturierte Programmgestaltung trägt zusätzlich dazu bei, dass die Teilnehmenden gut begleitet und in die Gemeinschaft eingebunden sind. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass einzelne Kinder oder Jugendliche freiwillige Angebote nicht wahrnehmen, sich zunehmend zurückziehen oder zeitweise unbeaufsichtigt sind. Um solche Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, finden während der Freizeit regelmäßige Mitarbeitendenbesprechungen statt. In diesen werden Beobachtungen zur Gruppendynamik, zum Wohlbefinden einzelner Teilnehmender sowie zu möglichen Auffälligkeiten gemeinsam reflektiert. Dadurch können Unterstützungsbedarfe früh erkannt und geeignete pädagogische Maßnahmen eingeleitet werden. Diese kontinuierliche Reflexion ist ein wichtiger Bestandteil des Kinderschutzes und trägt dazu bei, allen Kindern und Jugendlichen eine sichere, wertschätzende und fördernde Freizeit zu ermöglichen.

4.2 Zielgruppe und Schutzbedarfe

Die teilnehmenden Kinder unterscheiden sich hinsichtlich ihres Alters, ihres Entwicklungsstandes sowie ihrer individuellen Bedürfnisse und Lebenssituationen. Daraus ergeben sich unterschiedliche Schutzbedarfe, die in der pädagogischen Arbeit berücksichtigt werden müssen. Jüngere Kinder benötigen häufig mehr Orientierung, Begleitung und Unterstützung im Alltag, während Kinder mit emotionalen oder sozialen Herausforderungen einer besonderen Sensibilität und Aufmerksamkeit bedürfen. Auch Kinder, die bereits Ausgrenzung, belastende Erfahrungen oder andere Benachteiligungen erlebt haben, können einem erhöhten Schutzbedarf unterliegen. Ein differenzierter Blick auf die individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Kinder ist daher eine wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen Kinderschutz und ein sicheres, unterstützendes Umfeld im Ferienlager.

4.3 Maßnahmenableitung

Aus der Analyse der Risiken und Schutzbedarfe werden konkrete Maßnahmen abgeleitet, die sich als verbindliche Grundlage durch das gesamte Kinderschutzkonzept ziehen. Dazu gehören klare Verhaltensregeln für alle Beteiligten, transparente Strukturen und eindeutig

geregelter Zuständigkeiten sowie verlässliche Ansprechpersonen für Kinder, Eltern und das Betreuungsteam. Ebenso werden verbindliche Abläufe für Beschwerden, Verdachtsfälle und Interventionen festgelegt. Die kontinuierliche Reflexion des eigenen Handelns innerhalb des Teams unterstützt die Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen und trägt zu einer offenen Fehler- und Feedbackkultur bei. Ziel aller Maßnahmen ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren sowie eine positive, sichere und unterstützende Atmosphäre zu schaffen, in der sich alle Kinder geschützt und wohlfühlen können.

5. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex konkretisiert die im Konzept formulierten Grundsätze und dient als verbindliche Orientierung für alle Beteiligten. Ziel ist es, ein klares, transparentes und reflektiertes Handeln im Umgang miteinander sicherzustellen und Grenzverletzungen vorzubeugen. Wir sind uns dennoch darüber bewusst, dass wir das Risiko haben, dass Menschen mit einer pädosexuellen Neigung Gelegenheiten im Engagement in unserer Jugendarbeit suchen.

5.1 Verhaltenskodex für Gruppenleiter:innen

Gruppenleiter:innen tragen eine besondere Verantwortung für das Wohl der Kinder. Ihr Verhalten ist geprägt von Professionalität, Reflexionsfähigkeit und einem bewussten Umgang mit Nähe und Distanz.



5.2 Verhaltenskodex für Teilnehmende

Auch für die teilnehmenden Kinder gelten klare Regeln für ein respektvolles Miteinander:



Der Verhaltenskodex wird zu Beginn des Ferienlagers gemeinsam besprochen und altersangemessen vermittelt.

Unsere Verhaltensampel



VERBOTEN

Was wir nicht dulden:

Beleidigungen, Beschimpfungen oder verletzend Sprache

Rassismus, Diskriminierung oder Hass gegenüber anderen

Auslachen, Bloßstellen oder **Scham** erzeugen **Ausgrenzen, Einschüchtern** oder **Angst machen** (z.B. bedrohen)

körperliche Gewalt oder aggressives Verhalten ungefragtes Anfassen oder Überschreiten körperlicher oder psychischer Grenzen

gefährliche Gegenstände (z.B. Messer) mitbringen
persönliche Informationen anderer missbrauchen

GRENZWERTIG

Noch okay, aber nicht ideal – muss reflektiert und verbessert werden:

unüberlegte oder unachtsame Kommentare, die verletzend wirken könnten

aus Versehen **zu grob oder unvorsichtig** im Umgang mit anderen oder deren Eigentum

verstoß gegen **kleine Regelverstöße** ohne böse Absicht

erste Anzeichen von **Ausgrenzung** (z. B. jemanden nicht mitmachen lassen)

ERWÜNSCHT

So wollen wir miteinander umgehen:

ich behandle **alle gleichwertig** – unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht usw.

ich bin **achtsam**, höre zu und gehe sorgsam mit Sachen anderer um

ich respektiere **Grenzen** (fasse z.B. niemanden ungefragt an)

ich gehe **freundlich und höflich** und **respektvoll** mit allen um

ich Sorge aktiv dafür, dass sich alle **wohl und sicher** fühlen können

6. Personalgewinnung und -qualifizierung

Die Auswahl und Qualifizierung des Personals stellt eine zentrale Grundlage für den Kinderschutz dar. Nur geeignetes und vorbereitetes Personal kann eine sichere und unterstützende Umgebung gewährleisten. Der Verein wird sowohl durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) als auch durch die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (Präventionsordnung) aufgefordert sicherzustellen, dass er nur geeignete Personen einsetzt. Dies bezieht sich sowohl auf die fachliche Kompetenz als auch auf die persönliche Eignung.

6.1 Rollenbeschreibung

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Gruppenleiter*innen sind klar definiert und bilden die Grundlage für eine sichere und verlässliche Betreuung im Ferienlager. Sie begleiten die Kinder im Alltag, gestalten den Tagesablauf und stehen ihnen als feste Ansprechpersonen zur Seite. Dabei übernehmen sie die Aufsichtspflicht und tragen Verantwortung für das Wohl und den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder. In Konflikt- oder Belastungssituationen unterstützen sie die Kinder einfühlsam, fördern eine konstruktive Konfliktlösung und bieten emotionale Orientierung. Durch klare Strukturen, verlässliche Regeln und ihr eigenes Verhalten übernehmen die Gruppenleiter*innen eine wichtige Vorbildfunktion und tragen zu einem respektvollen, wertschätzenden und sicheren Miteinander bei. Neben den Gruppenleiter*innen gibt es noch die Lagerleitung, welche organisatorische, leitende, evaluierende und koordinierende Aufgaben übernimmt. Sie gilt als erste Ansprechperson in Konfliktsituationen. Gruppenhelfer*innen unterstützen die Arbeit in der Kindergruppe, sie tragen nie allein die Verantwortung für die gesamte Gruppe. Sie bereiten Aktivitäten selbstständig vor, führen diese als Unterstützung der Gruppenleiter*innen durch und übernehmen kleine Aufgaben.

Die klare Rollenbeschreibung trägt dazu bei, Unsicherheiten zu vermeiden und professionelles Handeln zu fördern.

6.2 Voraussetzungen

Für die Tätigkeit als Gruppenleiter*in gelten verbindliche Mindestanforderungen:

- Ein festgelegtes **Mindestalter** von 18 Jahren
- Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses**
- Nachweis eines **Erste-Hilfe-Kurses** (insbesondere für Kinder und Jugendliche)
- Bereitschaft zur Teilnahme an vorbereitenden und nachbereitenden **Schulungen** in Anlehnung an die Juleica

Diese Voraussetzungen dienen der Sicherstellung persönlicher Eignung und fachlicher Grundkompetenzen. Ehrenamtliche Betreuer*innen, welche im pädagogischen Feld hauptberuflich arbeiten sind in unserem Team genauso willkommen, wie Mitarbeiter aus anderen professionellen Handlungsfeldern. Gemeinsam sichern wir durch konstruktive Kommunikation, Schulungen und teambildende Maßnahmen das reflektierte pädagogische Arbeiten mit den Kindern. Durch zwei Personen in der Lagerleitung, entlasten wir auch die

Betreuer*innen in den koordinatorischen Aufgaben und können flexibel auf personelle Engpässe eingehen.

6.3 Erweitertes Führungszeugnis

Das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 hat zum Ziel Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und (sexueller) Gewalt zu schützen. Bestandteil dessen ist: Wer eine hauptamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausüben möchte, ist verpflichtet, vorher ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Durch das Bundeskinderschutzgesetz wurde diese Verpflichtung auch auf die ehren- und nebenamtlichen Tätigen ausgeweitet. Dadurch werden Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe besser geschützt.

In diesem Zusammenhang regelt der § 72a SGB VIII, dass der Verein sich bei der Aufnahme und anschließend in Abständen von 3 bis 5 Jahren erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) von allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen muss. Dies soll ausschließen, dass Personen beschäftigt werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches (StGB)) rechtskräftig verurteilt worden sind. Sollte es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung auf einer Freizeit geben (§ 8a SGB VIII), wird dies zunächst an die Leitung der Freizeit und dann an den Vorstand des Vereins weitergeben. Ansprechpartner für diese ist das jeweilige Jugendamt.

Entscheidende Kriterien sind dabei die Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen, die eine bestimmte Tätigkeit erfordert beziehungsweise ermöglicht. So wird sichergestellt, dass keine einschlägig vorbestraften Personen ein Näheverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufbauen und dieses ausnutzen können.

6.4 Fortbildungen, Qualifikationen, Reflexion

Zur Vor- und Nachbereitung auf das Ferienlager nehmen alle Gruppenleiter*innen an Schulungen teil, die insbesondere folgende Inhalte umfassen:

- Grundlagen des Kinderschutzes
- Sensibilisierung für Grenzverletzungen und Gewaltformen
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Konfliktlösung und Kommunikation
- Handlungssicherheit in Krisensituationen

Die Schulungen richten sich im Umfang und Inhalt nach der Juleica. Darüber hinaus wird die kontinuierliche Reflexion im Team gefördert. Dies geschieht durch allabendliche Teamsitzungen, in denen nicht nur der kommende Tag inhaltlich vorbereitet, sondern auch pädagogisch oder persönlich herausfordernde Situationen besprochen werden.

7. Prävention

Prävention zielt darauf ab, Risiken frühzeitig zu erkennen und Schutzstrukturen zu etablieren, bevor es zu Grenzverletzungen oder Gefährdungen kommt.

7.1 Schutzorientierte Programmgestaltung

Die Gestaltung des Programms im Ferienlager erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des Kinderschutzes. Ziel ist es, Aktivitäten so zu planen und umzusetzen, dass sie sowohl erlebnisreich als auch sicher und grenzachtend sind.

Die Gestaltung des Ferienlageralltags orientiert sich an den Bedürfnissen und dem Schutz der Kinder. Alle Aktivitäten werden transparent kommuniziert, sodass die Kinder jederzeit wissen, welche Programmpunkte geplant sind, wer die Verantwortung trägt und wie der jeweilige Ablauf gestaltet ist. Die Kinder werden ermutigt, ihre Wünsche, Bedürfnisse und Meinungen zu äußern und können – soweit dies organisatorisch möglich ist – mitentscheiden, ob und in welcher Form sie an Aktivitäten teilnehmen. Sämtliche Angebote werden alters- und entwicklungsgerecht geplant, um den individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Gleichzeitig werden Programmpunkte so gestaltet, dass unübersichtliche oder unbeaufsichtigte Situationen möglichst vermieden und potenzielle Risiken frühzeitig erkannt und reduziert werden. Eine verlässliche Gruppenstruktur mit festen Bezugspersonen und der bewussten Vermeidung von Isolation einzelner Kinder trägt zusätzlich zu einem sicheren, vertrauensvollen und geschützten Umfeld bei.

Auch bei erlebnisorientierten oder körpernahen Aktivitäten wird darauf geachtet, dass Grenzen respektiert und alternative Teilnahmemöglichkeiten angeboten werden.

7.2 Kindgerechte Beschwerde- und Meldewege

Ein funktionierendes Beschwerdesystem ist ein zentraler Bestandteil des Kinderschutzes. Kinder sollen wissen, dass ihre Anliegen ernst genommen werden und sie Unterstützung erhalten.

Kinder können sich bei Sorgen oder Problemen an verschiedene Personen wenden:

- ihre Gruppenleiter*innen
- die benannte Ansprechperson für Kinderschutz
- weitere Vertrauenspersonen im Team

Diese Vielfalt ermöglicht niedrigschwellige Zugänge und berücksichtigt unterschiedliche Bedürfnisse.

Für das Ferienlager wird mindestens eine zentrale Ansprechperson für Kinderschutz benannt. Diese Person:

- ist für Kinder und Team gut erreichbar
- wird zu Beginn des Lagers vorgestellt

- fungiert als erste Anlaufstelle bei Sorgen, Unsicherheiten oder Beschwerden
- unterstützt bei der Einschätzung von Situationen

7.3 Gruppenregeln

Zu Beginn des Ferienlagers werden gemeinsam mit den Kindern verbindliche Regeln erarbeitet und besprochen. Diese umfassen insbesondere:

- respektvollen Umgang
- Wahrung persönlicher Grenzen
- gewaltfreie Konfliktlösung
- Umgang mit gemeinsamen Räumen

Die Beteiligung der Kinder stärkt das Verständnis und die Akzeptanz der Regeln.

7.4 Aufsichts- und Betreuungsschlüssel

Ein angemessener Betreuungsschlüssel stellt sicher, dass Kinder jederzeit ausreichend begleitet werden. Dabei wird das Alter und Anzahl der Kinder, der spezifische Bedarfe einzelner Teilnehmender und die Programmsituationen (z. B. Ausflüge, Nachtzeiten) berücksichtigt. Ziel ist eine verlässliche Aufsicht und gleichzeitig eine individuelle Begleitung.

7.5 Öffentlichkeitsarbeit und Mediennutzung

Der Umgang mit Fotos, Videos und personenbezogenen Daten erfolgt im Ferienlager verantwortungsvoll, transparent und unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Vor der Anfertigung und Verwendung von Bild- oder Videoaufnahmen werden die erforderlichen Einwilligungen der Sorgeberechtigten eingeholt. Die Kinder werden altersgerecht darüber informiert, zu welchem Zweck Aufnahmen gemacht und wie diese verwendet werden. Fotos und Videos werden ausschließlich in einem respektvollen und wertschätzenden Kontext erstellt und nur im zuvor vereinbarten Rahmen veröffentlicht oder weitergegeben. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte sowie der verantwortungsvolle Umgang mit personenbezogenen Daten haben dabei jederzeit höchste Priorität.

8. Interventionsleitfaden

Der Interventionsleitfaden beschreibt das Vorgehen bei Grenzverletzungen, Übergriffen oder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Ziel ist es, in solchen Situationen schnell, strukturiert und verantwortungsvoll handeln zu können.

8.1 Grenzverletzung und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Im Rahmen des Kinderschutzes wird zwischen verschiedenen Formen grenzüberschreitenden Verhaltens unterschieden. **Grenzverletzungen** sind unbeabsichtigte oder einmalige Überschreitungen persönlicher Grenzen, die häufig aus Unachtsamkeit oder Fehleinschätzungen entstehen und durch Reflexion sowie angemessene Reaktionen korrigiert werden können. **Übergriffe** hingegen sind bewusste oder wiederholte Grenzüberschreitungen, bei denen die Grenzen eines Kindes missachtet werden und die ein deutliches Fehlverhalten darstellen. Von einer **Kindeswohlgefährdung** spricht man, wenn schwerwiegende Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des körperlichen, seelischen oder emotionalen Wohls eines Kindes vorliegen und ein entsprechendes Eingreifen zum Schutz des Kindes erforderlich ist.

Alle Formen werden ernst genommen und entsprechend bearbeitet.

Eine Vermutung von (sexualisierter) Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Deswegen ist wichtig einen vorher ausgefertigten Plan zu haben, was jetzt zu tun ist. Die Handlungsleitfäden müssen eine möglichst klare und gleichzeitig einfache Anleitung für den Umgang mit entsprechenden Krisensituationen sein.

Das betrifft sowohl die Verdachtsfälle, die keine Vorfälle im eigenen Verein (in Gruppen, Veranstaltung oder Mitarbeitende) betreffen, sondern auch Verdachtsfälle, von denen wir hören/ erzählt bekommen.

Vor Ort unterscheiden sich die Wege und Zuständigkeiten, deshalb müssen Verantwortliche im Vorfeld die Frage der konkreten Zuständigkeit klären.

- > Wer ist für unsere Veranstaltung verantwortlich?
- > Wer ist die/ der nächste Ansprechpartner:in bei Jugendamt, Polizei, BBL.

8.2 Sofortmaßnahmen



8.3 Interne Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Diese Anlage basiert auf den bislang angewendeten und fachlich abgesicherten internen Verfahren des Trägers und wurde um die erforderliche Differenzierung nach Art der Gefährdung ergänzt. Sie ist verbindlich für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen.

8.3.1 Gefährdung im häuslichen Umfeld

1. Wahrnehmung und Dokumentation

Besteht ein Verdacht, so ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Beobachtete Situationen oder Aussagen des Kindes werden dabei detailliert dokumentiert (Datum, Uhrzeit, beteiligte Personen, genaue Beschreibung des Vorfalls, eigene Beobachtungen).

2. Erste Einschätzung und Rücksprache

Eine zuständige Leitungsperson wird umgehend informiert. Eine erste Einschätzung erfolgt in einem internen Teamgespräch. Falls nötig, wird bereits hier eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen.

Stellen für Beratungsanfragen:

Dachverband BBL	insoweit erfahrene Fachkraft	Flora Hirshfeld: 03328/ 319130 flora.hirshfeld@bbl-online.com
Jugendamt Pankow	Sachbearbeiterin Ferienreisen	Simone Bastian: jug.reisen@ba-pankow.berlin.de
Krisendienst Kinderschutz Berlin / Brandenburg		90295- 5555
Berliner Hotline Kinderschutz		030/ 610066

3. Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Kind

Es erfolgt ein behutsames Gespräch mit dem betroffenen Kind durch eine Vertrauensperson (ggf. durch den Gruppenleiter/die Gruppenleiterin). Es wird darauf geachtet, das Kind nicht unter Druck zu setzen oder suggestive/bewertende Fragen zu stellen.

4. Kontaktaufnahme mit den Eltern und Anbieten von Hilfeleistungen

Die Erziehungsberechtigten sind von der Leitungsperson in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Wenn sich zeigt, dass zur Abwendung einer Gefährdung Hilfeleistungen erforderlich sind, sollen die Erziehungsberechtigten aktiv auf geeignete Unterstützungsangebote hingewiesen und zur Inanspruchnahme ermutigt werden.

5. Entscheidungsfindung und Maßnahmenplanung

In Abstimmung mit den zuständigen Fachkräften werden angemessene Hilfeleistungen für das Kind eingeleitet (z. B. Beratung, therapeutische Angebote, Schutzmaßnahmen).

Falls es sich um eine akute Gefährdung handelt und die Hilfeleistungen zur Abwehr der Gefährdung nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten die vorgeschlagenen Hilfeleistungen nicht annehmen wollen, wird umgehend das Jugendamt informiert.

Die Mitteilung an das Jugendamt erfolgt in Form des Mitteilungsbogens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Bei unklarer Lage wird eine Fachberatung eingeholt.

6. Weiteres Vorgehen und Nachbereitung

Alle Maßnahmen werden dokumentiert.

Falls erforderlich, erfolgt eine Weiterleitung an geeignete Stellen (z. B. Jugendamt, Polizei, Beratungsstellen).

Das Team reflektiert den Fall intern, um präventive Maßnahmen zu verbessern und den Kinderschutz weiter zu optimieren.

8.3.2 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

1. Wahrnehmung und sofortiges Eingreifen

Beobachtete oder gemeldete Übergriffe werden unverzüglich unterbrochen.

Der Schutz aller beteiligten Kinder hat oberste Priorität.

2. Dokumentation und Information der Leitung

Der Vorfall wird sachlich und zeitnah dokumentiert.

Die zuständige Leitungsperson wird umgehend informiert.

3. Erste Einschätzung

Es erfolgt eine gemeinsame Einschätzung im Team unter Berücksichtigung von Alter, Entwicklungsstand, Machtgefälle und Wiederholung.

Bei Bedarf werden externe Fachkräfte beratend hinzugezogen.

4. Gespräche mit den Beteiligten

Vor dem Gespräch füllen die Beteiligten eine Stellungnahme aus. Danach erfolgen Einzelgespräche. Dann die Zusammenführung. Die Kinder sollen sich aussprechen, sich evtl. Entschuldigen, Wiedergutmachungen und alternative Verhaltensweisen werden besprochen.

Schuldzuweisungen werden vermieden; der Fokus liegt auf Schutz, Klärung und Prävention.

5. Einbeziehen der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten werden informiert, sofern der Schutz der Beteiligten dadurch nicht gefährdet wird.

Pädagogische und organisatorische Maßnahmen werden vereinbart und umgesetzt.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Übergriffen wird das Jugendamt hinzugezogen.

6. Nachbereitung und Prävention

Der Vorfall wird sachlich und zeitnah dokumentiert.

Der Vorfall wird im Team reflektiert.

Präventive Maßnahmen werden überprüft und ggf. angepasst.

Der Verein behält sich vor bei besonders starken oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Gruppenregeln das Kind von den Eltern abholen zu lassen.

VERHALTENSMATRIX BEI VORFÄLLEN

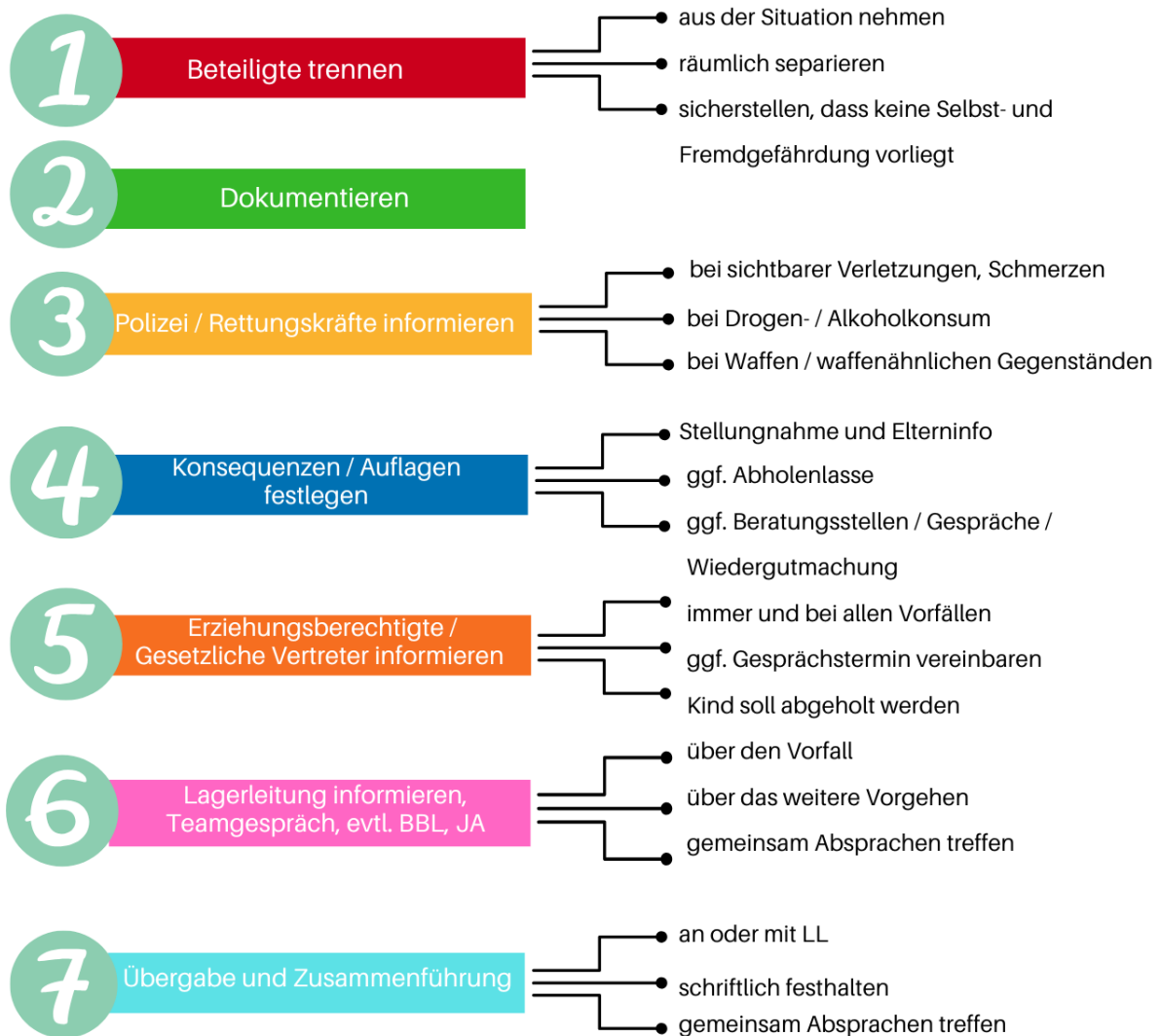


Wir begegnen Kindern immer auf Augenhöhe

Wir arbeiten ressourcenorientiert

Wir urteilen nicht! Klare Trennung der Person von der Tat!

Wir behalten einen individuellen Blick auf die Gegebenheiten.



8.2.3 Gefährdung durch Fachkräfte oder Ehrenamtliche

1. Wahrnehmung und Meldung

Jeder Verdacht auf grenzverletzendes, übergriffiges oder missbräuchliches Verhalten durch Fachkräfte oder Ehrenamtliche wird ernst genommen.

Der Verdacht ist unverzüglich der Leitung zu melden.

2. Schutzmaßnahmen

Zum Schutz des betroffenen Kindes werden umgehend geeignete Maßnahmen ergriffen.
Die beschuldigte Person wird bis zur Klärung von Tätigkeiten mit Kindern freigestellt.

3. Prüfung und fachliche Einschätzung

Die Leitung prüft den Verdacht sachlich und strukturiert.
Eine externe Fachberatung wird hinzugezogen.

4. Information externer Stellen

Bei begründetem Verdacht wird das zuständige Jugendamt informiert.

5. Kommunikation und Maßnahmen

Die Kommunikation mit dem betroffenen Kind und ggf. den Sorgeberechtigten erfolgt sensibel und transparent. Vereinsrechtliche Konsequenzen werden entsprechend der Sachlage geprüft und umgesetzt.

6. Dokumentation und Nachbereitung

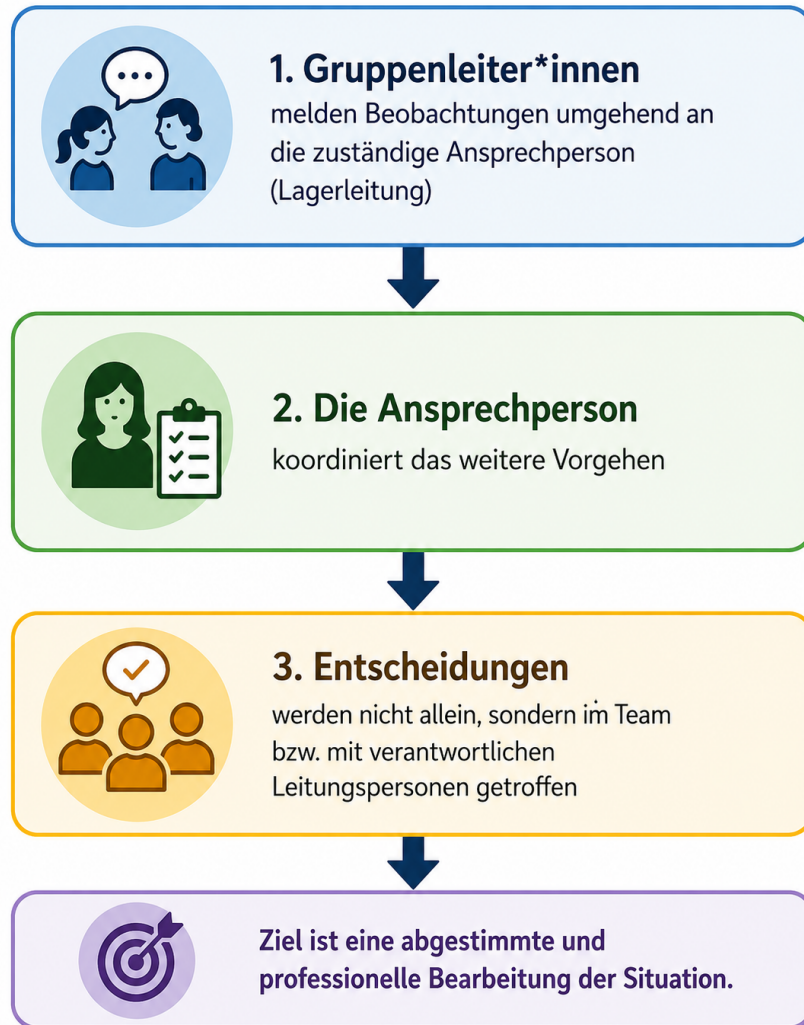
Sämtliche Schritte werden dokumentiert.

Der Fall wird genutzt, um interne Schutz- und Präventionsmaßnahmen zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Diese internen Verfahren sind Bestandteil der Kinderschutzvereinbarung und allen Mitarbeitenden/Teammitgliedern bekannt zu machen. Sie werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

8.4 Aufgabenverteilung

Um Handlungssicherheit zu gewährleisten, sind Zuständigkeiten klar geregelt:



8.5 Einbezug externer Fachstellen

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder in komplexen Situationen werden externe Fachstellen hinzugezogen. Dies kann die Beratung durch Fachstellen der Kinder- und Jugendhilfe, die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt und ggf. weitere spezialisierte Beratungsstellen beinhalten.

Der Einbezug erfolgt verantwortungsvoll und unter Wahrung des Datenschutzes.

8.6 Dokumentation

Beschwerden und relevante Beobachtungen werden nachvollziehbar dokumentiert. Dabei wird festgehalten:

- was passiert ist
- wann und wo die Situation stattgefunden hat
- wer beteiligt war

- welche Maßnahmen ergriffen wurden

Die Dokumentation dient der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und professionellen Weiterbearbeitung. Vorlagen für Protokolle werden durch den Verein bereitgestellt.

9. Zusammenarbeit mit Eltern und Sorgeberechtigten

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern und Sorgeberechtigten ist ein zentraler Bestandteil des Kinderschutzes.

9.1 Informationspflichten vor dem Ferienlager

Vor Beginn des Ferienlagers werden relevante Informationen eingeholt, schriftlich festgehalten (Ferienpass) und transparent kommuniziert. Dazu zählen u.a. gesundheitliche Besonderheiten (z. B. Allergien, Erkrankungen), notwendige Medikamente und deren Einnahme, besondere Bedarfe oder Unterstützungsbedürfnisse, Einwilligungen (z. B. Fotos, Notfallmaßnahmen). Die Einnahme von mitgegebenen Medikamenten geschieht durch das Kind selbst und wird vom Betreuer/ der Betreuerin dokumentiert.

Die Informationen dienen dazu, eine angemessene Betreuung sicherzustellen. Sie werden vertraulich behandelt und gelangen nicht in Hände von Dritten.

9.2 Umgang mit Eltern

Während des Ferienlagers wird ein offener und respektvoller Austausch mit den Eltern gepflegt. So werden relevante Ereignisse transparent kommuniziert und bei Unsicherheiten oder Auffälligkeiten wird frühzeitig Kontakt aufgenommen. Eltern werden als wichtige Partner im Sinne des Kindeswohls verstanden. Um Heimweh zu vermeiden und aber auch das "sich- ohne- Eltern"- Erproben zu ermöglichen, sind die Eltern angehalten, die Kinder während der Ferienlagerwoche nicht zu besuchen. Der Kontakt kann per Email oder Telefon in der Rezeption aufgenommen werden.

9.3 Rückmelde- und Beschwerdewege

Eltern haben die Möglichkeit, Rückmeldungen oder Beschwerden einzubringen. Dafür werden klare Kommunikationswege benannt, z. B. eine Kontaktpersonen im Organisationsteam, die per E-Mail oder telefonisch erreichbar ist. Auch Rückmeldungen von Eltern werden ernst genommen und in die Weiterentwicklung einbezogen. Nach dem Ferienlager sind die Eltern, wie auch die Kinder angehalten an einer Onlineauswertung teilzunehmen.

10. Kooperation und externe Unterstützungsstellen

Zur Sicherstellung eines umfassenden Kinderschutzes arbeitet das Ferienlager mit externen Stellen zusammen bzw. kann im Bedarfsfall auf diese zurückgreifen. Dazu zählen insbesondere das Team im Kiez Frauensee, das Jugendamt Luckenwalde und Pankow, Fachberatungsstellen zum Kinderschutz, medizinische Einrichtungen und ggf. Notfall- und Krisendienste. Diese Kooperationen ermöglichen fachliche Unterstützung, Beratung und Handlungssicherheit in schwierigen Situationen.

11. Dokumentation und Datenschutz

Eine sorgfältige Dokumentation sowie der verantwortungsvolle Umgang mit personenbezogenen Daten sind wesentliche Bestandteile eines wirksamen Kinderschutzes. Relevante Beobachtungen, Vorfälle und eingeleitete Maßnahmen werden sachlich, zeitnah und nachvollziehbar dokumentiert, um eine transparente und verlässliche Bearbeitung sicherzustellen. Dabei werden alle personenbezogenen Daten vertraulich behandelt und ausschließlich im erforderlichen Umfang an die jeweils zuständigen Personen weitergegeben. Der Zugang zu sensiblen Informationen ist auf befugte Personen beschränkt, um die Vertraulichkeit und den Schutz der Beteiligten zu gewährleisten. Ziel ist es, Transparenz im Umgang mit Verdachts- und Schutzfällen zu schaffen und gleichzeitig die Privatsphäre sowie die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten jederzeit zu wahren.

12. Aufarbeitung

Zielgruppe der Aufarbeitung sind vor allem die primär beteiligten betroffenen Personen, also die Schutzbefohlenen sowie deren Personensorgeberechtigten und direkte Bezugspersonen. Darüber hinaus betrifft ein Aufarbeitungsprozess auch Mitarbeitende und Verantwortliche des Vereins. Die gilt sowohl für aktuelle wie auch für Altfälle.

Ziele eines Aufarbeitungsprozesses sind die Identifizierung von Fehlerquellen, die Behebung der erkannten Fehlerquellen, die Dokumentation des Vorfalls, die Schaffung von Hilfsangeboten für direkt und indirekt Betroffene, die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden. Dabei geschieht ein Aufarbeitungsprozess auf zwei Ebenen:

a. Institutionelle Aufarbeitung

Ziel der institutionellen Aufarbeitung ist, das betroffene System (den Verein) wieder handlungsfähig zu machen, das Geschehene systematisch zu analysieren und daraus Strukturen, Handlungsweisen oder Abläufe zu verändern und transparent zu machen. Das alles dient der Prävention vor erneuten Vorfällen und ermöglicht, das Vertrauen in das System wieder aufzubauen.

b. Individuelle Aufarbeitung

Ein Vorfall in einem Verein traumatisiert eine Vielzahl von Personen. Das Geschehene verarbeiten zu können ist Ziel individueller Aufarbeitung. Dabei geht es um die Begleitung externer Fachkräfte.

13. Rehabilitierung

Rehabilitierung bedeutet, die verletzte Ehre einer Person wiederherzustellen und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte. Im Kontext des Kinderschutzes geht es vor allem um die Betroffenen, aber auch um Personen (und damit auch die Organisation), die zu Unrecht beschuldigt wurden.

a. Rehabilitierung Betroffener

Betroffene müssen sich im Schnitt sieben Mal jemandem anvertrauen, bevor ihnen geglaubt wird. Eine Rehabilitierung Betroffener muss zum Ziel haben, ihnen glaubhaft erklären zu können, warum ihnen (sexualisierte) Gewalt angetan werden konnte und dass dies gründlich aufgearbeitet wird. Außerdem muss es eine Anerkennung der Schuld, eine öffentliche Entschuldigung geben.

Betroffene und ihre Bezugspersonen, welche die Organisation auf Grund eines Falls (sexualisierter) Gewalt verlassen, tun dies im Wissen, dass dafür Verständnis besteht, aber auch dafür, dass eine Rückkehr immer möglich ist.

b. Rehabilitierung falsch Beschuldigter

Falsche Beschuldigungen können ihren Grund in einer bewusst falschen Anschuldigung oder in einer falsch interpretierten Situation, Äußerung oder Handlung resultieren. Wenn eine Person durch jemanden absichtlich und nachweislich falsch beschuldigt wird, muss dies nicht nur öffentlich klargestellt werden, sondern auch mit den Beschuldigten aufgearbeitet werden. Dabei geht es darum, die Situation und deren Folgen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu schaffen. Sollte die falsche Beschuldigung durch einen Erwachsenen erfolgt sein, sind unter anderem strafrechtliche Maßnahmen möglich.

14. Qualitätsentwicklung und Überprüfung

Das Kinderschutzkonzept wird als dynamisches Instrument verstanden, das regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird.

14.1 Bekanntmachung des Konzepts

Das Konzept wird allen Beteiligten zugänglich gemacht. Zunächst wird es im Team vor Beginn des Ferienlagers besprochen. Die Eltern werden über die Homepage des Vereins informiert und die zentralen Inhalte werden an die Kinder altersangemessen vermittelt.

14.2 Evaluation nach dem Ferienlager

Nach Abschluss des Ferienlagers erfolgt eine strukturierte Evaluation, um die Qualität der pädagogischen Arbeit und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen kontinuierlich

weiterzuentwickeln. Im Rahmen einer gemeinsamen Nachbesprechung reflektiert das Betreuungsteam den Verlauf des Ferienlagers und setzt sich kritisch mit den eigenen Erfahrungen auseinander. Dabei wird betrachtet, welche Abläufe und Maßnahmen gut funktioniert haben, an welchen Stellen Unsicherheiten oder Herausforderungen aufgetreten sind und welche Verbesserungsmöglichkeiten sich für zukünftige Ferienlager ergeben.

Ein wichtiger Bestandteil der Evaluation ist zudem die Einbeziehung der Rückmeldungen von Kindern und Eltern. Ihre Erfahrungen, Anregungen und Kritik werden ernst genommen und fließen in die Weiterentwicklung des Ferienlager- und Kinderschutzkonzeptes ein. So kann überprüft werden, ob sich die Kinder sicher, respektiert und gut begleitet gefühlt haben und ob Eltern die Betreuung als transparent und vertrauenswürdig wahrgenommen haben.

Darüber hinaus werden besondere Vorkommnisse, Konfliktsituationen oder Verdachtsfälle gemeinsam analysiert. Ziel ist es, den Ablauf der getroffenen Maßnahmen zu reflektieren, daraus Erkenntnisse für zukünftige Situationen zu gewinnen und bestehende Schutzmaßnahmen gegebenenfalls anzupassen. Die Ergebnisse der Evaluation werden dokumentiert und dienen als Grundlage für die Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts, die Optimierung organisatorischer Abläufe sowie die Vorbereitung und Schulung zukünftiger Gruppenleiter*innen. Auf diese Weise trägt die Evaluation dazu bei, den Kinderschutz nachhaltig zu stärken und die Qualität des Ferienlagers kontinuierlich zu sichern.

14.3 Aktualisierung

Das Konzept wird regelmäßig angepasst, um neue Erkenntnisse oder Anforderungen mit einzubeziehen, wenn sich Rahmenbedingungen ändern und aus der Praxis Verbesserungsbedarf sichtbar wird.

15. Anhänge

Die Anhänge enthalten ergänzende Materialien, die zur praktischen Umsetzung beitragen:

- Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtung
- Belehrungsliste und Verhaltensampel
- Dokumentationsvorlagen

Verhaltenskodex für Betreuer:innen eines Ferienlagers mit Grundschulkindern

1. Vorbildfunktion

Betreuer:innen sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und handeln respektvoll, fair und verantwortungsvoll. Sie achten auf einen freundlichen Umgangston und fördern ein positives Miteinander.

2. Sicherheit und Wohl der Kinder

Die Sicherheit und das Wohl der Kinder stehen an erster Stelle. Betreuer:innen achten auf eine altersgerechte Betreuung, vermeiden Gefahrenquellen und sorgen für eine sichere Umgebung.

3. Respekt und Wertschätzung

Jedes Kind wird unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder besonderen Bedürfnissen respektiert und wertgeschätzt. Diskriminierung oder Ausgrenzung werden nicht toleriert.

4. Körperliche und psychische Unversehrtheit

Betreuer:innen vermeiden jede Form von Gewalt, Einschüchterung oder unangemessenem körperlichen Kontakt. Grenzen der Kinder werden respektiert.

5. Kommunikation und Zusammenarbeit

Ein respektvoller und offener Austausch mit Kindern, Eltern und anderen Betreuer:innen ist essenziell. Probleme werden sachlich und gemeinsam gelöst.

6. Aufsichtspflicht und Verantwortung

Die Aufsichtspflicht wird gewissenhaft wahrgenommen. Kinder werden nicht unbeaufsichtigt gelassen, und Gefahren werden aktiv vermieden.

7. Kein Konsum von Alkohol, Nikotin und Drogen

Während der Betreuung ist der Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Drogen strikt untersagt.

8. Privatsphäre und Datenschutz

Persönliche Daten und Bilder der Kinder werden vertraulich behandelt und nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten verwendet.

9. Umgang mit Konflikten

Konflikte werden gewaltfrei, geduldig und lösungsorientiert geklärt. Die Interessen und Gefühle aller Beteiligten werden berücksichtigt.

10. Einhaltung des Kodex

Alle Betreuer:innen verpflichten sich, diesen Verhaltenskodex einzuhalten und sich für das Wohl der Kinder einzusetzen.

Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe den Verhaltenskodex des Jugendfreizeitvereins „Fläming“ e.V. sorgfältig gelesen.

Ich bin mit der aufgeführten Selbstverpflichtung einverstanden und verspreche deren Einhaltung mit meiner Unterzeichnung.

Name:	
Geburtstagdatum:	
Anschrift:	

Ort, Datum, Unterschrift

Belehrungsliste – Kinderferienlager KIEZ Frauensee '26

1. Sicherheit & Verhalten

- Immer in Gruppen oder mindestens zu zweit bewegen (Buddy-System).
- Immer bei eurem Betreuer ab- und anmelden.
- Nicht in den See!
- Geländegrenzen beachten – keine Ausflüge außerhalb ohne Betreuer.
- Keine gefährlichen Gegenstände mitführen oder benutzen (Messer, Waffen...).
- nicht barfuß laufen

2. Verhalten im Haus

- Rücksicht auf andere – keine laute Musik oder Schreien in den Schlafräumen.
- Melden, wenn etwas kaputt ist, oder kaputt ging.

3. Verhalten im Freien

- Wege und ausgewiesene Flächen benutzen.
- Keine Pflanzen beschädigen oder Tiere stören.
- Nicht in den See!

4. Mahlzeiten & Hygiene

- Pünktlich zu den Mahlzeiten erscheinen.
- Hände vor dem Essen waschen.
- Müll in die vorgesehenen Behälter werfen.
- Verbot von Drogen aller Art: Rauchen, Alkohol etc.
- Deo- Spray nur im Bad benutzen à Rauchmelder geht sonst an

5. Gesundheit

- Sofort melden, wenn man sich unwohl fühlt oder verletzt ist.
- Medikamente nur über die Betreuer erhalten.
- Sonnencreme und Kopfbedeckung bei Sonne benutzen.

6. Elektronische Geräte

- Nutzung nur zu vereinbarten Zeiten (Mittagspause).
- Keine Fotos oder Videos von anderen ohne deren Erlaubnis.

7. Respekt & Miteinander

- Freundlich und hilfsbereit zueinander sein.
- Keine Ausgrenzung, Beleidigungen oder körperliche Gewalt.
- Streitfälle, grenzverletzendes Verhalten an einen Betreuer melden.

8. Brandschutz

- Rauchverbot im gesamten Gelände.

- Bei Feuersalarm: ruhig, aber schnell zum Sammelplatz gehen.

Bei Missachtung unserer Regeln folgen Konsequenzen: Begrenzung von Freiheiten (nicht mehr zu zweit rumlaufen...), Ausschluss von Aktivitäten (Baden, Disco...), Reparatur und Wiedergutmachungen, Information der Eltern, frühzeitiges abholen lassen

Unsere Verhaltensampel



VERBOTEN

Was wir nicht dulden:

Beleidigungen, Beschimpfungen oder verletzend Sprache

Rassismus, Diskriminierung oder Hass gegenüber anderen

Auslachen, Bloßstellen oder **Scham** erzeugen **Ausgrenzen, Einschüchtern** oder **Angst machen** (z.B. bedrohen)

körperliche Gewalt oder aggressives Verhalten ungefragtes Anfassen oder Überschreiten körperlicher oder psychischer Grenzen

gefährliche Gegenstände (z.B. Messer) mitbringen
persönliche Informationen anderer missbrauchen

GRENZWERTIG

Noch okay, aber nicht ideal – muss reflektiert und verbessert werden:

unüberlegte oder unachtsame Kommentare, die verletzend wirken könnten

aus Versehen **zu grob oder unvorsichtig** im Umgang mit anderen oder deren Eigentum

verstoß gegen **kleine Regelverstöße** ohne böse Absicht

erste Anzeichen von **Ausgrenzung** (z. B. jemanden nicht mitmachen lassen)

ERWÜNSCHT

So wollen wir miteinander umgehen:

ich behandle **alle gleichwertig** – unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht usw.

ich bin **achtsam**, höre zu und gehe sorgsam mit Sachen anderer um

ich respektiere **Grenzen** (fasse z.B. niemanden ungefragt an)

ich gehe **freundlich und höflich** und **respektvoll** mit allen um

ich Sorge aktiv dafür, dass sich alle **wohl und sicher** fühlen können

Musterprotokoll – Dokumentation eines Vorfalls

 17 Datum: _____  Uhrzeit: _____

 Ort des Vorfalls: _____

 Beobachtet von (Name, Funktion): _____

 Beteiligte Kinder:

- Betroffenes Kind: _____ (Alter: ____)

- Verursachendes Kind: _____ (Alter: ____)

- Weitere Zeugen (Namen/Alter): _____

 Beschreibung des Vorfalls (sachlich, keine Wertung):

 Wörtliche Aussagen (soweit erinnerlich):

 Erste Maßnahmen (sofortiges Eingreifen, Trennung, Gespräch etc.):

 Informierte Personen:

☐ Teamleitung / Pädagogische Leitung

☐ Eltern / Erziehungsberechtigte

☐ Polizei (Uhrzeit, Aktenzeichen): _____

☐ Jugendamt (Name, Kontakt): _____

 Einschätzung:

☐ Pädagogisch bearbeitbar

☐ Wiederholungsgefahr

☐ Schutzbedarf für betroffenes Kind

☐ Weitergabe an externe Stellen notwendig

 Unterschrift (Ersteller*in): _____  17 Datum: _____

Name: _____

Datum: _____

Stellungnahme

1. Was ist passiert?

à Was hat zu der Situation geführt? Wer war beteiligt?

Wo genau / was genau ist passiert?

2. Reflexion zum eigenen Verhalten:

à Wie habe ich selbst zur Situation beigetragen? Gab es einen Moment, an dem ich anders hätte handeln können?

3. Verantwortung übernehmen

à Was kann ich beim nächsten Mal tun, wenn ich wütend, verletzt oder provoziert bin? Welche Unterstützung hätte mir in der Situation geholfen?

4. Für die Zusammenführung

à Was bin ich bereit zu tun, damit wir wieder respektvoll miteinander umgehen können?

Unterschrift
Kind

Unterschrift
Betreuer*in

Datum: _____

Vorfall – Protokoll

Bearbeiter*innen: _____

Beteiligte Personen:

Was ist passiert?

Zusammenführung / Vereinbarung:

Unterschrift beteiligte Personen:
